

Sonderrichtlinie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest“) in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik (IPCEI-Richtlinie Wasserstoff und Mikroelektronik II)

Wien, Jänner 2022

überarbeitete Fassung vom Februar 2024

Inhalt

1	Präambel	4
2	Rechtsgrundlagen.....	7
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	8
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	8
3	Ziele	9
3.1	Regelungsziele.....	9
3.2	Strategische Ziele.....	9
3.3	Operative Ziele	10
3.4	Evaluierung und Indikatoren	11
3.5	Förderungsgegenstand, Förderbare Projekte und Förderungskriterien.....	13
3.6	Vereinbarkeitskriterien.....	15
3.7	Förderungswerber:innen	15
3.7.1	Formelle Voraussetzungen.....	15
3.7.2	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerber:innen.....	16
3.8	Förderungsart.....	17
3.9	Förderungsintensität	17
4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	17
4.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	17
4.2	Anreizeffekt.....	17
4.3	Förderungszeitraum	18
4.4	Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014 und gemäß Punkt 38 der „Mitteilung“	18
5	Förderbare Kosten.....	20
5.1	Allgemeine Regelungen	20
5.2	Kosten- und Abrechnungsleitfaden	20
5.3	Förderbare Kosten.....	20
6	Ablauf der Förderungsgewährung.....	22
6.1	Abwicklungsstellen	22
6.2	Phasen der Antragsstellung und Genehmigung.....	22
6.2.1	Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen (Phase 1)	22
6.2.2	Ausarbeitung und Prüfung von Projekt-Portfolios und Analyse der Finanzierungslücke (Phase 2).....	23
6.2.3	Genehmigung (Phase 3 und 4)	24

6.3	Sprachliche Voraussetzungen.....	25
6.4	Förderungsverträge	25
6.5	Datenverarbeitung	27
6.6	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	29
6.7	Gerichtsstand	31
7	Kontrolle und Auszahlung.....	31
7.1	Berichte und Kontrolle.....	31
7.2	Auszahlung.....	33
7.3	Evaluierung	33
8	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	34
8.1	Geltungsdauer.....	34
8.2	Veröffentlichung.....	34
8.3	Geschlechtssensible Sprache.....	34
9	Anhang	35
9.1	Begriffsbestimmungen.....	35
	Tabellenverzeichnis.....	36
	– ERGÄNZENDER ANNEX –.....	37

1 Präambel

Durch die inzwischen weithin sicht- und spürbaren Folgen des Klimawandels sowie die Auswirkungen der pandemiebedingten Wirtschafts- und Versorgungskrise steigt die Notwendigkeit zielgerichteter und wirkungsvoller Maßnahmen, die nicht nur einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten sollen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit in industriellen Schlüsselbereichen, die technologische Unabhängigkeit vis-à-vis globalen Mitbewerber:innen sowie gleichzeitig Österreich und Europa als Forschungs- und Innovationsstandort stärken sollen. Die auf europäischer Ebene ins Leben gerufenen *Important Projects of Common European Interest* (IPCEI) können hier einen wichtigen Beitrag zur zielgerichteten Wirkung in verschiedenen zentralen Wirtschafts- und Industriebereichen leisten.

IPCEI als eines von vielen verschiedenen Instrumenten in der Forschungs-, Innovations-, Technologie- und Industriepolitik erreicht seinen Mehrwert unter anderem dadurch, dass hochinnovative Projekte bzw. wirkungs- und anwendungsorientierte Infrastrukturprojekte durch staatliche Beihilfen in Bereichen gefördert werden können, die das europäische Beihilferecht sonst nicht abdeckt. Weiters sollen durch die integrierte Struktur und das ziel- und wirkungsorientierte Wesen eines jeden IPCEI Spill-Over-Effekte auf andere Industrie- und Wirtschaftsbereiche erzielt werden. IPCEI sollen so zur Erreichung von zentralen europäischen Zielen beitragen, z.B. zu den Zielen des *European Green Deals*, den Leitinitiativen der Europäischen Union sowie zu wirtschafts- und standortpolitischen Zielen der Europäischen Union wie sie in mehreren Strategiedokumenten von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und von den Mitgliedstaaten verabschiedet wurden, u.a. im Binnenmarktprogramm 2021-2027¹, in der Aktualisierung der Industriestrategie von 2020² oder der Mitteilung zur Digitalisierung Europas³.

IPCEI kann als transnationales europäisches Programm bzw. Vorhaben gesehen werden, welches das Ergebnis einer „konzertierten Aktion“ einer Reihe von Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung einer „gemeinsamen Bedrohung“⁴ ist. Der Begriff „Vorhaben“ wird in der gegenständlichen Richtlinie daher im Sinne des Artikels 107, Absatz 3, Ziffer b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die IPCEI Mikroelektronik II sowie Wasserstoff verwendet. Die beiden auf europäischer Ebene als Wellen bezeichneten IPCEI H2 *Technology* und H2 *Industry* werden der oben genannten Logik entsprechend in weiterer Folge als Sub-Vorhaben bezeichnet. Im Zuge der Umsetzung auf nationaler Ebene wird von dem Förderprogramm IPCEI mit den Unterprogrammen IPCEI Mikroelektronik II und IPCEI Wasserstoff gesprochen. Die Sub-Vorhaben H2 *Technology* und H2 *Industry* sind Teil des Unterprogramms IPCEI

¹ [Verordnung 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken \(Binnenmarktprogramm\) \(2021\)](#)

² [Mitteilung Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen \(2021\)](#)

³ [Mitteilung Gestaltung der digitalen Zukunft Europas \(2020\)](#)

⁴ [Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt C\(2021\) 8481\(2021\)](#)

Wasserstoff⁵. Bislang wurden vier IPCEI durch die Europäische Kommission genehmigt. Österreich ist bereits zwei IPCEI beigetreten – im Jänner 2021 dem IPCEI European Battery Innovation (EuBatIn) sowie im März 2021 dem IPCEI Mikroelektronik I mittels nachträglichem Beitritt. Die Teilnahme an den nun geplanten IPCEI in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik (als zweites in diesem Sektor)⁶ ist aus verschiedenen Gründen als sinnvoll anzusehen.

Wasserstoff wird derzeit hauptsächlich in der europäischen Chemie- und Raffinerieindustrie eingesetzt. Der in chemischen Prozessen verwendete Wasserstoff wird größtenteils aus Erdgas hergestellt und somit hätte die Substitution durch erneuerbaren Wasserstoff sowohl eine sektorenkoppelnde als auch eine dekarbonisierende Dimension. Wasserstoff birgt auch ein hohes Potenzial für die Dekarbonisierung energieintensiver Industrien, in denen er derzeit noch kaum eingesetzt wird. Um die technischen Herausforderungen der Transformationsprozesse frühzeitig in Angriff zu nehmen und technologische Lernkurven zu beschleunigen, ist es wichtig Pilot- und Demonstrationsprojekte zu unterstützen. Solche Projekte sind entscheidend um ein *Scale-Up* bei Produktionsanlagen zu schaffen, sowohl auf österreichischer als auch europäischer Ebene. Als eine der zentralen Wertschöpfungsketten für die zukünftige Europäische Industrie ist der Einsatz von Wasserstoff auch weiterhin mit starker österreichischer Beteiligung zu verankern. Die österreichische Teilnahme am IPCEI H2 *Industry* wird daher als wertvoller Beitrag zur Dekarbonisierung sowie zur Stärkung der österreichischen Industrie im Allgemeinen zu sehen.

Kern der Wasserstoffwirtschaft ist die elektrochemische Zelle (Elektrolyseur bzw. Brennstoffzelle), deren Einsatz vor allem bei der Wasserstoffanwendung im Mobilitätsbereich aufgrund restriktiver Gewichts- und Raumbeschränkungen komplex ist. Das Sub-Vorhaben IPCEI H2 *Technology* fokussiert daher auf die Entwicklung von Elektrolyseuren und Brennstoffzellen sowie die dafür erforderlichen Schlüsselkomponenten, um unter anderem Gesamtwirkungsgrad, Lebensdauer, Leistungsdichte und spezifische Leistung sowie die Stückkosten zu optimieren. Mit einer innovativen Komponentenentwicklung und Produktion werden die Voraussetzungen für eine breite Anwendung, unter anderem in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen, wie etwa im Schwerverkehr, geschaffen. Generell besteht in Österreich das Potential, durch die Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff bis 2050 eine jährliche CO₂-Einsparung von 15 Mio. t zu bewirken.

Die österreichische Wasserstoffwirtschaft ist gekennzeichnet von einigen wenigen, dafür sehr forschungs- und innovationstarken Großunternehmen und wenigen mittelgroßen Unternehmen, die Dienstleistungen und Komponenten für Elektrolyseure und Brennstoffzellensysteme, bereitstellen. Über die Unterstützung dieser Unternehmen, zum Beispiel im Rahmen des Sub-Vorhabens IPCEI H2 *Technology*, kann Österreich einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung

⁵ Diese Strukturlogik ist auch in den Finanzierungsvereinbarungen von BMK und BMDW mit FFG und aws so abgebildet.

⁶ In weiterer Folge wird Mikroelektronik als (Industrie-)sektor bezeichnet, Wasserstoff jedoch als Wertschöpfungskette, da sich hier aufgrund der gegebenen Heterogenität die Bezeichnung als (Industrie-)sektor nicht zutreffend ist. Werden Mikroelektronik gemeinsam angesprochen, wird in der gegenständlichen Richtlinie der Terminus Bereiche genutzt.

einer konkurrenzfähigen Wasserstoffwirtschaft auf europäischer Ebene leisten, die die Grundvoraussetzung für das Heben der Wasserstoffpotentiale zum Erreichen der nationalen und europäischen Klimaziele darstellt. Den österreichischen Unternehmen eröffnen sich durch die Teilnahme ein früher und barrierearmer Zugang zu internationalen Partnern und großräumigen Märkten und damit die Chance, innovative Produkte rasch zur Marktreife zu führen.

Eine Beteiligung Österreichs am IPCEI Wasserstoff erlaubt strategische Kooperationen mit den Akteur:innen der europäischen Energiewirtschaft zu etablieren und anhand von konkreten Umsetzungsprojekten zu vertiefen. Die österreichischen Projektbeteiligungen erlauben damit nationale technologische Kompetenzen sichtbar zu machen, sie beim Aufbau einer erfolgreichen Wasserstoffwirtschaft in einem internationalen kompetitiven Umfeld zu beweisen und gesellschaftlich nutzbar zu machen.

Mikroelektronik zählt zu den Schlüsseltechnologien. Ihre Komponenten wie Chips, Prozessoren, intelligente Sensoren, Halbleitern und Leistungselektronik finden sich in zahlreichen Anwendungsfeldern wie der Elektromobilität oder dem Internet der Dinge und durchdringen immer mehr Lebensbereiche. Sie bildet somit die Grundlage für die Digitalisierung Europas. Die Europäische Union war im Jahr 2020 zwar gemessen am Umsatz der viertgrößte Produzent von Halbleitern (ca. 9% der Weltproduktion), dennoch ist der Anteil leicht rückläufig. Österreich ist im Sektor Mikroelektronik der sechstgrößte Standort innerhalb der Europäischen Union mit rund 4% der Unternehmen in diesem Sektor.

Im Sektor Mikroelektronik sollten in Österreich sowohl ausreichende Halbleiterfertigungskapazitäten und als auch Produktionsstätten geschaffen werden, welche die notwendigen Bedarflagen in europäischen Wertschöpfungs- und Lieferketten abdecken. Diese reichen von Leistungselektronik über *Electronic Based Systems* bis hin zu Miniaturisierung und neuen Materialien. Neue Anwendungen tragen zur Erreichung der Ziele des *European Green Deals* (z.B. durch eine Erhöhung der Energieeffizienz) und zur fortschreitenden Digitalisierung bei (hier vor allem in den Bereichen Automotive, Telekommunikation etc.). Daher spielen Forschung, Entwicklung und Innovation eine wichtige Rolle. Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es grenzüberschreitender Anstrengungen zur Schaffung von Ökosystemen, in welchen europäische Akteure global wettbewerbsfähig sind und die auf europäischen Vorschriften basieren. Public-Private Partnerships, wie die FTI-Partnerschaften im Forschungsrahmenprogramm *Horizon Europe* oder die IPCEI, bilden die Grundlage dieses Vorgehens.

Mit dem IPCEI Mikroelektronik II bildet sich eine neue strategische Partnerschaft, die das Ziel der Förderung von Forschung und Entwicklung innovativer Technologien bis hin zur ersten industriellen Anwendung verfolgt. Der Aufbau eines gesamten Ökosystems inklusiver europäischen Wertschöpfungsketten in diesem strategisch wichtigen Technologiefeld soll forciert werden. Damit wird die digitale Souveränität Europas gestärkt, Versorgungssicherheit gewährleistet und der Klimaschutz vorangetrieben. Österreichs Unternehmen des Sektors können hier einen entscheidenden Beitrag leisten. Somit werden gemeinsame Spill-Over-Effekte für die Digitalisierung der gesamten Wirtschaft geschaffen. Während sich das IPCEI Mikroelektronik I noch entlang von fünf Technologiefeldern (*Energy efficient chips, Power semiconductors, Smart*

sensors, Advanced optical equipment und Compound materials) orientierte, setzt das IPCEI Mikroelektronik II mit den vier Workstreams *Sense, Think, Act und Communicate* vermehrt auf Anwendungsaspekte.

Die beiden Ministerien BMK und BMDW beabsichtigen nun, auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie, die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik zu fördern – im Falle der Letzteren als zweites IPCEI im Sektor Mikroelektronik. Die gegenständliche Sonderrichtlinie deckt die Teilnahme an den IPCEI-Vorhaben Wasserstoff (hier konkret an den Sub-Vorhaben H2 *Industry* und H2 *Technology*) bzw. Mikroelektronik II ab. Die Refinanzierung erfolgt im Rahmen der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (in Folge auch RRF – Recovery and Resilience Facility)⁷. Die Verankerung der Teilnahmen an IPCEI in den genannten Bereichen als Maßnahmen im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (ARP)⁸ zieht eigene Berichts-, Audit- und Kontrollpflichten nach sich, die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie dann Erwähnung finden, wenn sie für die Umsetzung gemäß Sonderrichtlinie relevant sind.

Für den Fall, dass einzelne Unternehmen nicht als direkte Partner über das Vorhaben IPCEI finanziert werden, sie aber eine der AGVO⁹ unterliegende Förderung erhalten, und als indirekter Partner im IPCEI-Vorhaben verbleiben (und somit auch integraler Bestandteil des IPCEIs bleiben), kommt in weiterer Folge die gegenständliche Sonderrichtlinie zur Anwendung. Bezüglich der Bestimmungen zu den förderbaren Kosten inklusive Förderungsintensität, dem Ablauf der Förderungsgewährung sowie Kontrolle und Auszahlung kommt die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem (FFG-Strukturen-Richtlinie) zur Anwendung.

2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

⁷ Die gegenständliche Sonderrichtlinie schließt die Verwendung anderer Mittel, die nicht aus dem RRF stammen, für die im Rahmen dieser beiden Vorhaben geförderten Projekte nicht aus. Eine zukünftige Teilnahme an weiteren Vorhaben bzw. Sub-Vorhaben in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik ist jedoch nur auf Basis separater Richtlinien möglich.

⁸ Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (2021)

⁹ Verordnung 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2014)

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie ist eine Sonderrichtlinie nach § 5 der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln", BGBl. II, 208/2014 idgF (ARR 2014). Die ARR 2014 sind auf sämtliche Förderungen auf Basis dieser Sonderrichtlinie anwendbar, soweit hier nichts Abweichendes festgelegt wird.

Weiters ist der Österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 des Bundesministeriums für Finanzen, samt seinen Anhängen zu beachten¹⁰ (siehe auch Fußnote 11).

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 057 vom 18.2.2021¹¹

Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl. L 193 vom 30.7.2018¹²

Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt C(2021) 8481 vom 25.11.2021 („Mitteilung“)

Die gegenständliche Sonderrichtlinie basiert auf folgenden Punkten der „Mitteilung“:

- Punkt 22 der „Mitteilung“: F&E&I-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.
- Punkte 23 und 24 der „Mitteilung“: Vorhaben, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen.

¹⁰ III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.

¹¹ VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 057 vom 18.2.2021; eingeschlossen sämtlicher Durchführungsrechtsakte bzw. delegierter Rechtsakte, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist (hinsichtlich Überwachung der Durchführung, Aufbau- und Resilien-zscoreboard, Operational Arrangement, etc).

¹² VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30.7.2018.

Die gegenständlichen europarechtlichen Grundlagen gelten vorbehaltlich inhaltlich anderslautender Bestimmungen beziehungsweise Regelungen, welche sich aus dem *Operational Agreement* des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans¹³ ergeben.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe haben das Ziel, bei der Verfolgung der strategischen Ziele eine transparente, unabhängige und faire Durchführung dieser Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten. Diese sind die Regelungsziele, die jeglicher Vergabe von Förderungen zur Erreichung der strategischen Ziele zugrunde liegen und als notwendige Bedingung für deren Durchführung zu verstehen sind.

3.2 Strategische Ziele

Die FTI-Strategie¹⁴ gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen sollen insbesondere zur Umsetzung folgender Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 beitragen:

- Ziel 1 „Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken“, Handlungsfeld 1.2. „Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEIs) steigern“ (hier ist konkret verankert, dass Österreich zusätzlich zu den Teilnahmen an den IPCEI EuBatIn und Mikroelektronik (ME) an drei weiteren IPCEI bis 2030 teilnehmen solle); Handlungsfeld 1.3. „Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten“;
- Ziel 2 „Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren“, Handlungsfelder 2.2. „Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“ und 2.3. „FTI zur Erreichung der Klimaziele“

Der FTI-Pakt 2021-2023 bekräftigt die Teilnahmeabsicht an IPCEI – insbesondere an IPCEI in der Wertschöpfungskette Wasserstoff sowie an einem weiteren IPCEI im Sektor Mikroelektronik.

¹³ Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sonderrichtlinie war das Operational Agreement zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission zum österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 noch nicht veröffentlicht. Wesentliche umsetzungsspezifische Aspekte, wie zum Beispiel Berichtswesen oder Audit und Kontrolle, können daher erst nach Veröffentlichung des Operational Agreements konkret dargestellt werden.

¹⁴ FTI Strategie 2030: Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2020)

Die Angaben zur wirkungsorientierten Haushaltsführung dienen der Verknüpfung von strategisch-politischen Schwerpunkten mit Ressourcen im Budget. Die angestrebten Ziele, ergänzt durch Umsetzungsmaßnahmen und Angaben zur Erfolgsmessung dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Effizienz und Effektivität für Politik, Verwaltung und interessierte Öffentlichkeit.

Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Projekte tragen zur Erfüllung der Wirkungsziele der richtlinienverantwortlichen Ministerien bei. Dies sind insbesondere:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – **UG 34 „Innovation und Technologie“**

Wirkungsziel 1:

„Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI- Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors“

Wirkungsziel 2:

„Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges)“

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – **UG 33 „Wirtschaft (Forschung)“**

Wirkungsziel 1:

„Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen mit einem Fokus auf Digitalisierung durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers“

3.3 Operative Ziele

Übergeordnete Ziele der österreichischen Teilnahmen an den in dieser Richtlinie abgebildeten **IPCEI-Vorhaben** sind:

1. die Erhöhung der Innovationskraft sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Österreich,
2. die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen
3. die Leistung eines substantiellen Beitrags zur Erreichung der nationalen und europäischen Klima- und Digitalziele
4. die Gleichstellung der Geschlechter als durchgängige weitere Zielsetzung

Für die österreichische Beteiligung am **IPCEI Wasserstoff** gelten weiters folgende Ziele:

- Österreich fokussiert im Rahmen des IPCEI Wasserstoff auf Projekte im Zusammenhang mit 100% erneuerbarem (grünen) Wasserstoff, welcher die Integration von erneuerbaren

Energien in unterschiedlichen Verbrauchssektoren ermöglichen und damit den Einsatz von fossilen Energieträgern als Beitrag zum Green Deal, der österreichischen Wasserstoffstrategie und dem Mobilitätsmasterplan 2030 in signifikantem Ausmaß substituieren soll. Durch die Anwendung von grünem Wasserstoff an Stelle von fossilen Energieträgern soll eine substantielle Einsparung von Treibhausgasemissionen erreicht werden.

- Kooperationen zwischen Unternehmen innerhalb des IPCEI sollen intensiviert und ausgeweitet werden. Dadurch und durch die Verbreitung der durch IPCEI gewonnenen Erkenntnisse und Innovationen sowie einem gezielten Austausch mit nicht im IPCEI direkt beteiligten europäischen Akteuren sollen Spill-Over-Effekte (z.B. Stärkung von Know-How/Expertise) erzielt werden.

Für die österreichische Beteiligung am **IPCEI Mikroelektronik II** gelten weiters folgende Ziele:

- Die Teilnahme am IPCEI Mikroelektronik II soll zur Stärkung der digitalen Souveränität in Europa sowie zur Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaziele durch die Entwicklung von energieeffizienten Technologien beitragen.
- Durch die Teilnahme österreichischer Unternehmen am IPCEI sollen die Investitionen in F&E- Aktivitäten sowie deren Überleitung in die erste gewerbliche Nutzung erhöht werden, um einen substantiellen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung zu leisten.
- Kooperationen zwischen Unternehmen innerhalb des IPCEI sollen intensiviert und ausgeweitet werden. Dadurch und durch die Verbreitung der durch IPCEI gewonnenen Erkenntnisse und Innovationen sowie einem gezielten Austausch mit nicht im IPCEI direkt beteiligten europäischen Akteuren sollen Spill-Over-Effekte (wie zum Beispiel eine Stärkung von Know-How bzw. Expertise) erzielt werden.

3.4 Evaluierung und Indikatoren

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß BHG 2013. Da der Abschluss einer jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zwischen den richtlinienverantwortlichen Ministerien und den Abwicklungsstellen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Richtlinie ist und der Richtlinie und der Finanzierungsvereinbarung in sachlicher Hinsicht das gemeinsame Ziel zugrunde liegt, Forschung, Technologie und Innovation in Österreich zu fördern, wird diese in Form einer vollinhaltlichen WFA-Bündelung durchgeführt. Der Evaluierungszeitpunkt ist das Jahr 2025.

Gemäß WFA der Finanzierungsvereinbarungen werden für alle in dieser Richtlinie abgedeckten IPCEI-Vorhaben folgende Zielindikatoren herangezogen: Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte sind der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu entnehmen.

Tabelle 1 Indikatoren

Indikatoren	Beschreibung	Quelle	Beitrag zu den operativen Zielen
Durchschnittliche Anzahl der wissenschaftlichen Stellen sowie Ingenieur:innen/Fachkräfte in IPCEI-Projekten	Wissenschaftliche Stellen (Post-Doc, Master, Bachelor, PhD) und Fachkräfte; Durchschnitt pro Förderungsnehmer:in)	Erhebung aus Projektberichten	Ziel 2 – Schaffen von hochqualifizierten Arbeitsplätzen
Anteil von Frauen bei den Stellen im FuE- sowie <i>First Industrial Deployment</i> -Bereich in IPCEI-Projekten	Anteil weiblicher Beschäftigter an den wissenschaftlichen Stellen und Fachkräften	Erhebung aus Projektberichten	Ziel 4 – Gleichstellung
Durchschnittliche Anzahl der Kooperationen mit Partner:innen außerhalb Österreichs	Anzahl von Kooperationen mit nicht-österreichischen Akteur:innen innerhalb bzw. außerhalb des IPCEIs; Durchschnitt pro Förderungsnehmer:in	Erhebung aus Projektberichten	Ziel 3 – substanzieller Beitrag zu Klimazielen (Vorhaben in der Wertschöpfungskette Wasserstoff) und Digitalzielen (Vorhaben im Sektor Mikroelektronik) durch internationale Kooperation geleistet
Anteil der Kooperationen mit Forschungseinrichtungen gemessen an den gesamten Kooperationen der Fördernehmer:innen	Anteil der Kooperationen mit österreichischen wie internationalen Forschungseinrichtungen (z.B. im Hochschulsektor, im Bereich der firmeneigenen Forschung bzw. der kooperativen Forschung)	Erhebung aus Projektberichten	Ziel 1 – durch Wissens-Spillover zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen wird die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert

Neben den Zielindikatoren im IPCEI-Förderprogramm, die in der WFA formuliert sind und sich auf die Inhalte der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung beziehen, werden in der Evaluierung folgende weitere Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Prüfungen der beihilfe- und förderrechtlich konformen Vergabe von Förderungen durch die Europäische Kommission oder den Rechnungshof
- Mittelbindungen und Zusagen, die im Förderprogramm getätigt wurden
- Ergänzung um allfälliges RRF-Berichtswesen inkl. relevanter Scoreboard-Indikatoren

Die Berichtspflichten der Abwicklungsstellen gegenüber dem BMK und dem BMDW im Förderprogramm IPCEI sind in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung festgelegt. Für die Berichterstattung der Förderungsnehmenden kommt ein gesondertes Berichtswesen zur Anwendung (siehe Pkt. 7.1). Die IPCEI-relevanten Indikatoren werden nach beihilferechtlicher Genehmigung auf europäischer Ebene in Absprache mit den dann eingesetzten Gremien festgelegt. Die RRF-relevanten Indikatoren sind dem RRF-Scoreboard zu entnehmen, zu welchem die Republik

Österreich gesamtheitlich auf alle zutreffenden Indikatoren rückmelden muss. Die RRF-Scoreboard Indikatoren werden erst mit Veröffentlichung des Operational Agreements festgelegt. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist von den Abwicklungsstellen FFG und AWS ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert.

3.5 Förderungsgegenstand, Förderbare Projekte und Förderungskriterien

Förderungsgegenstand:

Forschungs- und Entwicklungsprojekte („RDI“), erste gewerbliche Nutzung zur Fertigung für spezielle Anwendungen („FID“).

Werden RDI- bzw. FID-Projekte eingereicht und qualifiziert die Europäische Kommission diese oder Teile davon im Zuge des Notifikationsprozesses als Infrastrukturprojekte im Umwelt-, Energie-, Verkehrs- bzw. Digitalbereich, sind auch diese förderbar.

Förderbare Projekte:

1. Auf Basis dieser Richtlinie sind förderbare Projekte im Bereich RDI insbesondere:
 - a) im Bereich industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen;
 - b) zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen;
 - c) Investitionen in die Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur.
2. Auf Basis dieser Richtlinie sind förderbare Projekte im Bereich FID insbesondere investiv mit der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse. Voraussetzung ist, dass es zu einer ersten gewerblichen Nutzung kommt, die sich auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen oder neuartigen Ausrüstungen und Einrichtungen bezieht. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.
3. Infrastrukturprojekten im Umwelt-, Energie-, Verkehrs- bzw. Digitalbereich müssen insbesondere mit einem Infrastrukturaufbau in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik verbunden sein. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Zeit des Aufbaus bis zur Fertigstellung. Geförderte Projekte müssen einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Infrastruktur und eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung gewährleisten.

Förderungskriterien:

Jedes Projekt ist Teil eines der in gegenständlicher Sonderrichtlinie behandelten IPCEI-Vorhaben. Die Kriterien für dieses Vorhaben gelten somit auch für die einzelnen Projekte.

Förderbare Projekte haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- **Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die Europäische Kommission (Prüfung erfolgt durch die nationalen Förderungseinrichtungen und die Europäische Kommission):**
 - RDI-Projekte müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für RDI unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.
 - Projekte, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht in Betracht.
 - Infrastruktur-Projekte müssen nachweislich einen signifikanten Beitrag zur Erfüllung der Umwelt-, Energie-, Verkehrs- bzw. Digitalstrategien der Europäischen Union oder aber – auch andere Sektoren miteingeschlossen – einen erheblichen Beitrag zum Binnenmarkt leisten.
- **Zusätzliche Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die nationalen Förderungseinrichtungen:**
 - die Projekte stärken die Positionierung Österreichs in den betreffenden Industriebereichen;
 - die Projekte adressieren Themenfelder mit hoher strategischer Relevanz für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich;
 - der Produktionsstandort Österreich wird durch die Projekte abgesichert und in strategischen Themenfeldern ausgebaut;
 - die Projekte befördern die wirtschaftliche Nutzung vorhandener F&E-Kompetenz in Österreich;
 - die Projekte führen zur Herausbildung marktrelevanter Stärkefelder:
 - für Projekte in der Wertschöpfungskette Wasserstoff: Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff sowie eine system- und netzdienliche Integration der Produktion; Energiespeicherung von erneuerbarem Strom; Stromerzeugung im Sinne einer saisonalen Verlagerung der Energieproduktion; Entwicklung von Elektrolyseuren und Brennstoffzellen sowie Pilotanlagen für deren Produktion; Wasserstoffe-

insatz und daraus hergestellte e-Fuels im Langstreckenverkehr, Luft- und Schiffsverkehr; Wasserstoff in der Eisen- und Stahlindustrie, in der chemischen Industrie und Hochtemperaturprozessen

- für Projekte im Sektor Mikroelektronik Electronic Based Systems inkl. Halbleitererzeugung, neue Materialien und Systemintegration
- die Projekte tragen zu Österreichs Beitrag zum Pariser Klimaabkommen bei¹⁵
- Erfüllung der Do No Significant Harm-Vorgaben entsprechend der im Rahmen des Europäischen Aufbaufonds erfolgten Vorgaben.

3.6 Vereinbarkeitskriterien

Bei der Prüfung, ob eine Beihilfe zur Förderung eines IPCEI nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, berücksichtigt die Europäische Kommission die folgenden Kriterien¹⁶:

- Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfe;
- Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen und Abwägungsprüfung;
- Transparenz (siehe 8.2 „Veröffentlichung“).

Im Rahmen der Abwägungsprüfung untersucht die Europäische Kommission, ob die zu erwartenden positiven Auswirkungen die möglichen negativen Effekte überwiegen.

In Anbetracht der Art des Projektes kann die Europäische Kommission die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen eines Marktversagens oder anderer wichtiger systemischer Mängel sowie der Beitrag zu einem gemeinsamen europäischen Interesse angenommen werden können, wenn das Projekt die angegebenen Förderkriterien erfüllt.

3.7 Förderungswerber:innen

3.7.1 Formelle Voraussetzungen

Auf Basis dieser Richtlinie werden in erster Linie Förderungen an Förderungswerber:innen vergeben, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“). Ergänzend können Förderungen an Universitäten und Forschungseinrichtungen, die keine Beihilfen darstellen (nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten) vergeben werden, sofern sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem IPCEI in den Bereichen „Wasserstoff“ und „Mikroelektronik II“ stehen.

¹⁵ Siehe Übereinkommen von Paris, Art. 10 (2021)

¹⁶ Dem Gerichtshof zufolge verfügt die Kommission bei der Würdigung der Vereinbarkeit von IPCEI über einen Ermessensspielraum. Gemeinsame Rechtssachen C-62/87 und 72/87, *Exécutif régional wallon und SA Glaverbel/Kommission*, Slg. 1988, 1573, Randnr. 21.

Förderungswerber:innen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Formelle Voraussetzungen gemäß Artikel 10b der „Mitteilung“:

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Unternehmen, die sich im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien¹⁷ oder etwaiger Folgeleitlinien in geänderter oder neuer Fassung, in Schwierigkeiten befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die „Mitteilung“ ist jedoch auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Zusätzliche formelle Voraussetzungen gemäß ARR 2014:

Aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise ist von den Abwicklungsstellen zu prüfen, ob

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

3.7.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerber:innen

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerber:innen bzw. Beteiligte vorab entsprechend den formellen Voraussetzungen (siehe 3.7.1) und dem erwarteten Beitrag zu einem der Vorhaben in den Bereichen „Wasserstoff“ und „Mikroelektronik“ eingeschränkt werden.

¹⁷ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Wie dort unter Randnummer 20 erläutert, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten, da es in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist.

3.8 Förderungsart

Die Förderung auf Basis dieser Richtlinie erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

3.9 Förderungsintensität

Unter Förderungsintensität (bezogen auf Beihilfen „Beihilfenintensität“) versteht man gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung den Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die Beihilfehöchstintensität im Rahmen von IPCEI richtet sich gemäß der „Mitteilung“ hingegen nach der festgestellten Finanzierungslücke im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten. Die Finanzierungslücke entspricht den auf den Projektstart abgezinsten Summen aus positiven und negativen Zahlungsflüssen (Cash-Flows). Sollte es die Analyse der Finanzierungslücke rechtfertigen, könnte die laut Europäischer Kommission zulässige Beihilfeintensität bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten erreichen.

Dieser beihilferechtlich zulässige Maximalbetrag darf durch die nationale Förderung nicht überschritten werden. Die tatsächliche Höhe der nationalen Förderungsintensität ist gedeckelt durch den aus der Finanzierungslücke errechneten Beihilfenhöchstbetrag bzw. die im europäischen Projektantrag verankerte angesuchte Beihilfe pro Projekt. Abhängig vom zur Verfügung stehenden Budget, der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen und den jeweiligen förderbaren Kosten beträgt der Prozentsatz der nationalen Förderungsintensität zwischen 20% und 30% der förderfähigen Kosten, kann aber in Einzelfällen abweichen.

4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

4.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln gesichert erscheinen. Die Förderungswerber:innen haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstellen überprüfen vor Gewährung der Förderung, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer:innen gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Projekt zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger:innen vorliegen oder die Kriterien für ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß 3.6.1. zutreffen.

4.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass der:die Förderungsnehmer:innen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere

Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Projekt vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens (siehe 4.3.) begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass der:die potentiellen Förderungsnehmer:innen bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

4.3 Förderungszeitraum

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsansuchen vor Projektbeginn eingereicht wurde.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung ist der Tag nach dem Eingang der Projektantragsdokumente bei den nationalen Abwicklungsstellen im Rahmen der Phase 2 (siehe 6.2.2; als Zeitpunkt des Eingangs des ersten qualifizierten Projektantrags auf nationaler Ebene). Der im Förderungsvertrag festzulegende Zeitpunkt für die Kostenanerkennung kann jedoch aufgrund wesentlicher Änderungen des Projekts, die sich durch die Genehmigung durch die Europäische Kommission oder aufgrund der nationalen Prüfung ergeben, auch mit einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist entsprechend dem Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission festzulegen. Aufgrund der Vorgaben des RRF sind sämtliche Projekte mit spätestens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist bis maximal 12 Monate bis spätestens 31. Dezember 2026 nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstellen gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Darüber hinaus darf das auf Grundlage der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegte Enddatum zur Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet werden. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

4.4 Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014 und gemäß Punkt 38 der „Mitteilung“

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von den haushaltsführenden Stellen oder den Abwicklungsstellen zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:die Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Projekt, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und

2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.
3. ob für ähnliche oder vergleichbare Projekte in den letzten drei Jahren direkt oder indirekt Beihilfen gleicher Intensität außerhalb der EU gewährt wurden oder noch gewährt werden. Wenn jedoch nach drei Jahren noch mit Verzerrungen des internationalen Handels zu rechnen ist, kann der Bezugszeitraum entsprechend den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Wirtschaftszweiges verlängert werden (siehe Punkt 38 der „Mitteilung“).

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des:der Förderungswerber:in zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerber:in (z.B. Selbstauskunft Unternehmen, Risikoclusteranalyse alternativer Fördermöglichkeiten, Abfrage Transparenzdatenbank) vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern die von der Europäischen Kommission genehmigte Beihilfenintensität nicht überschritten wird.

Daher haben die haushaltsführenden Stellen oder die Abwicklungsstellen vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbank-systeme nützen. Dabei ist auch eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Ergänzend werden Förderungen anderer Förderungseinrichtungen für dieselben Kosten in der Antragsphase und im Rahmen der Zwischen- und Endberichte abgefragt. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

5 Förderbare Kosten

5.1 Allgemeine Regelungen

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

5.2 Kosten- und Abrechnungsleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von den jeweiligen Abwicklungsstellen ein Kosten- bzw. Abrechnungsleitfaden mit detaillierten Regelungen zu 5.3. im Einvernehmen mit den richtlinienverantwortlichen Bundesminister:innen den Förderungsnehmer:innen zur Verfügung gestellt.

5.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Kosten für Durchführbarkeitsstudien, einschließlich vorbereitender technischer Studien, sowie Kosten für den Erhalt von Genehmigungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind (mit Ausnahme von Vergabeverfahren);
2. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (einschließlich Anlagen und Transportmittel), sofern und solange sie für das Projekt genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderbar;
3. Kosten für den Erwerb (oder Bau) von Gebäuden, Infrastruktur und Grundstücken, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. In Fällen, in denen diese Kosten im Hinblick auf den Wert des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten im Gegensatz zur Wertminderung bestimmt werden, sollte der Restwert des Grundstücks, der Gebäude oder der Infrastruktur von der Finanzierungslücke entweder ex ante oder ex post abgezogen werden.
4. Kosten für sonstige Materialien, Bedarfsmittel und dergleichen, die für das Projekt erforderlich sind;
5. Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten. Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Patente, die

von unabhängigen Dritten zu marktüblichen Bedingungen erworben oder lizenziert wurden, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das unterstützte Projekt verwendet werden;

6. Personal- und Verwaltungskosten, die für die FuEul-Tätigkeiten unmittelbar anfallen, einschließlich der FuEul-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten gewerblichen Nutzung¹⁸ oder im Falle eines Infrastrukturprojekts im Zuge des Baus der Infrastruktur angefallene Personal- und Verwaltungskosten;
7. Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:
 - a) Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, EDV-, Nachrichtenaufwand
 - b) Büromaterial, Drucksorten
 - c) Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
 - d) Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
 - e) Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
 - f) Reinigung, Entsorgung
 - g) Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
 - h) Verpackungs- und Transportkosten
 - i) Fachliteratur
 - j) Versicherungen
8. Bei Beihilfen für Projekte der ersten gewerblichen Nutzung: die Investitionsaufwendungen und Betriebskosten, sofern die gewerbliche Nutzung ein Ergebnis von FuEul-Tätigkeiten ist¹⁹ und selbst eine sehr wichtige FuEul-Komponente umfasst, die ein integraler und notwendiger Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist. Die Betriebskosten müssen zu einer derartigen Komponente des Projekts in Bezug stehen.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsneh-

¹⁸ Der Begriff erste gewerbliche Nutzung bezieht sich auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen oder neuartige Ausrüstungen und Einrichtungen. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.

¹⁹ Die erste gewerbliche Nutzung muss nicht durch das gleiche Unternehmen erfolgen, das die RDI-Tätigkeit ausgeführt hat, solange letzteres die Rechte auf Nutzung der Ergebnisse des ersteren erwirbt und die RDI-Tätigkeit sowie die erste gewerbliche Nutzung vom Projekt abgedeckt sind und zusammen angemeldet werden.

merin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmer:innen nicht tatsächlich zurückerhalten.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragstellung oder außerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind. Bezüglich Anerkennungszeitpunkt für förderbare Kosten siehe 4.3.

6 Ablauf der Förderungsgewährung

6.1 Abwicklungsstellen

Mit der Abwicklung der Förderung werden die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) gemeinsam betraut (in Folge: „Abwicklungsstellen“), da jede Abwicklungsstelle über die optimale Kompetenz für den Teil „RDI“ bzw. „FID“ verfügt²⁰. Die administrativen Kosten werden jeweils nur einer Abwicklungsstelle für den auf sie entfallenden Teil ersetzt, damit können Mehrkosten ausgeschlossen werden.

6.2 Phasen der Antragsstellung und Genehmigung

6.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen (Phase 1)

Die haushaltsführenden Stellen oder die von den haushaltsführenden Stellen beauftragte Abwicklungsstellen fordern in der ersten Phase in einheitlicher Form zur Einreichung von Projektskizzen zur transparenten Bedarfserhebung auf.

Die wesentlichen Inhalte einer Projektskizze sind:

- Beschreibung des Unternehmens im Hinblick auf relevante Aktivitäten und Erfahrungen
- Beschreibung des angestrebten Projektes sowie Darstellung der Erfüllbarkeit der IPCEI-Kriterien

²⁰ Im Falle einer Infrastrukturförderung gemäß Artikel 25 der „Mitteilung“ (siehe 3.5) wird im Einzelfall über die Zuständigkeit der jeweiligen Abwicklungsstelle sowie abwicklungsspezifische Details entschieden.

- Angestrebte Ziele sowie der Bezug zu nationalen und europäischen Zielen wie Klima- und Energieziele sowie European Green Deal
- Übersicht der geplanten Gesamtinvestitionen im Rahmen einer tentativen Finanzierungsübersicht
- Mögliche Partner: Wissenschaftliche Partner, KMUs, Industriepartner – jeweils auf nationaler und/oder europäischer Ebene
- Überblicksmäßiger Zeitplan der Hauptaktivitäten

6.2.2 Ausarbeitung und Prüfung von Projekt-Portfolios und Analyse der Finanzierungslücke (Phase 2)

Die an der Antragstellung interessierten Förderungswerber:innen werden in weiterer Folge durch die haushaltsführenden Stellen oder durch die von den haushaltsführenden Stellen beauftragten Abwicklungsstellen aufgefordert, Projekt-Portfolios mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:

1. Detaillierte Projektbeschreibung mit Übersicht der Gesamtkosten (inkl. Investitionen), Zeitplan und allgemeinen Zielen des Projektes sowie Erläuterungen der RDI- und FID-Phasen; Stand der Forschung, Technologie und Markt, Patentlage
2. Details zu förderfähigen Kosten, Finanzierungslücke sowie Höhe der angesuchten Förderung
3. Geplante Spill-Over-Aktivitäten zur Disseminierung der durch das Projekt gewonnenen Erkenntnisse
4. Auswirkungen auf das Marktumfeld, Darstellung des Beitrags zu europäischen und nationalen Klima- und Digitalzielen
5. Argumentation zur Notwendigkeit bzw. Angemessenheit der Beihilfe
6. Zusätzliche Erklärungen und Hintergrundinformationen zur Analyse der Finanzierungslücke
7. Argumentation zur Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen

Die an der Antragstellung interessierten Förderungswerber:innen haben zudem eine Analyse der Finanzierungslücke inkl. detaillierter Schätzung der beihilfefähigen Kosten mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Gesamtkosten bestehend aus RDI-, FID- und der Massenproduktionsphase
2. Erwartete Einnahmen (EBIT)
3. Cash-Flow mit Net Present Value (NPV)
4. Terminal Value

5. Finanzierungslücke

6. Angesuchte Beihilfe

Die Abwicklungsstellen prüfen in einem ersten Schritt die Projekt-Portfolios und die Analysen der Finanzierungslücke auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Bei Missachtung der formalen Kriterien, werden Einreichungen für die weitere Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

Nach formaler Prüfung durch die Abwicklungsstellen startet die Evaluierung der Einreichungen durch eine externe Expert:innenjury sowie Expert:innen der Abwicklungsstellen auf Basis eines Kriterienkatalogs. Die Abwicklungsstellen können für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen. Als Ergebnis des Bewertungs- und Qualitätssicherungsvorgangs haben die Abwicklungsstellen eine Empfehlung zur Vorlage des Projekt-Portfolios und der Analyse der Finanzierungslücke an die jeweiligen Bundesministerien abzugeben.

Die Entscheidung zur Vorlage der Projekt-Portfolios und der Analysen der Finanzierungslücke an die Europäische Kommission zur Pränotifikation erfolgt durch die jeweiligen Bundesministerien auf Basis der Empfehlungen bzw. der Reihung der Jury unter Berücksichtigung relevanter nationaler und europäischer Strategien, inhaltlicher und formaler Schwerpunktsetzungen im Rahmen des jeweiligen IPCEI sowie budgetärer Restriktionen.

6.2.3 Genehmigung (Phase 3 und 4)

Nach erfolgter Notifikation der durch die jeweiligen Bundesministerien nominierten Projekte durch die Europäischen Kommission werden die gemäß beihilferechtlichem Genehmigungsbeschluss berechtigten Förderungswerber:innen zur Übermittlung der Förderungsansuchen im nationalen Einreichungsportal aufgefordert. Dieses Förderungsansuchen hat schriftlich an die Abwicklungsstellen zu ergehen und ist – unter Verwendung des jeweiligen Formulars – innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen.

Das Förderungsansuchen entspricht den im Zuge der Notifikation von der Europäischen Kommission vorgegebenen Bedingungen, Vorgaben und hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Sollten im Förderungsansuchen Abweichungen zu den im Genehmigungsbeschluss angeführten Kosten bzw. der der Genehmigung zugrundeliegenden Finanzierungslücke enthalten sein, so sind die Abwicklungsstellen befugt, den:die Förderungswerber:in zur Nachreichung von Unterlagen bzw. einer Neuberechnung der Kosten bzw. Finanzierungslücke aufzufordern. Sollten als Resultat dieser Überprüfung die im Genehmigungsbeschluss dargestellten Kosten bzw. Finanzierungslücke wegfallen oder

niedriger ausfallen, so kann seitens der zuständigen Bundesministerien von der Förderung abgesehen werden bzw. ein der neu berechneten Finanzierungslücke angepasster Beihilfebetrag im Förderungsvertrag vorgesehen werden.

Die Förderentscheidung obliegt den zuständigen Bundesminister:innen.

6.3 Sprachliche Voraussetzungen

Die Förderungsabwicklung erfolgt primär in deutscher Sprache; fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Dokumente, die zur Vorlage an IPCEI-Projektpartner:innen in anderen Mitgliedstaaten oder zur Vorlage an die Europäische Kommission bestimmt sind, sind jedenfalls in englischer Sprache vorzulegen bzw. ist über Aufforderung der Abwicklungsstellen eine Übersetzung in englischer Sprache unverzüglich nachzureichen.

6.4 Förderungsverträge

Eine Förderung darf nur im Umfang der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstellen haben für die IPCEI Musterförderungsverträge auszuarbeiten. Diese Förderungsverträge haben sich am Musterförderungsvertrag des BMF zu orientieren, wobei **folgende Inhalte** enthalten sein müssen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung des:der Förderungsnehmer:in, einschließlich Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung auf Basis der förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie ein Verweis auf einen Kostenleitfaden der Abwicklungsstellen,
5. genaue Beschreibung des geförderten Projekts (Förderungsgegenstand),
6. Fristen für die Einbringung des geförderten Projekts sowie für die Berichtspflichten,
7. Auszahlungsbedingungen,
8. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
9. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe 6.5 „Einstellung der Förderung und Rückzahlung“),
10. sonstige zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen, insbesondere auch jene im Zusammenhang mit RRF sowie
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projekts entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

12. Mitwirkung des:der Förderungsnehmer:in an der Evaluierung und Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren.

Die Gewährung einer Förderung ist von den Abwicklungsstellen von der Einhaltung **folgender allgemeiner Förderungsbedingungen** abhängig zu machen, wonach die Förderungswerber:innen insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. den Abwicklungsstellen alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. den Abwicklungsstellen, Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerber:innen zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 7.1 und 7.2 der Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen und
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung den haushaltsführenden Stellen und den Abwicklungsstellen zur Verfügung stellen müssen; im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben.

6.5 Datenverarbeitung

Die Förderungswerber:innen nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerber:innen nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen

Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerber:innen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerber:innen zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abwicklungsstellen als Förder- und Zuwendungsstellen gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Angebote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Fördernehmer:innen als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter:innen der Abwicklungsstellen, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Abwicklungsstellen zur Kenntnis gelangen und deren

Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Abwicklungsstellen oder eines:r Förderwerber:in gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche den Abwicklungsstellen übermittelt werden, haben die Förderungswerber:innen den Abwicklungsstellen ausdrücklich aufzuzeigen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Art. 22 Verordnung (EU) 2021/241 aufgezählten Daten und Datenkategorien der Europäischen Union und ihren Organen zwecks Schutz der finanziellen Interessen der Union von den haushaltführenden Stellen auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung übermittelt werden müssen.

6.6 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltführenden Stellen, den Abwicklungsstellen oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von dem:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von dem:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmer:in vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,
5. die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel von dem:der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung von dem:der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
11. der Förderungswerber:in obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU Förderungsmitteln),
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird (z.B. aufgrund einer nach Beendigung des Förderzeitraums festgestellten erheblichen Abweichung der ursprünglich von dem:der Förderungsnehmer:in berechneten Finanzierungslücke zur Legimitation der Beihilfenotwendigkeit) oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von dem:der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmer:in am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber:in die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Mit dem:der Förderungsnehmer:in ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stellen oder den Abwicklungsstellen zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

6.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmer:in auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7 Kontrolle und Auszahlung

7.1 Berichte und Kontrolle

Die Audit- und Kontrollregelungen der im Rahmen dieser Sonderrichtlinie abgedeckten RRF-Förderungen obliegen den jeweils nationalen Standards. Die RRF-relevanten Berichtspflichten der Republik Österreich, die im *Operational Agreement* festgelegt werden, sind ergänzend zu den nationalen Standards vorzusehen.

Die Abwicklungsstellen haben eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage von Verwendungsnachweisen (Zwischenberichte) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies

auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeit, Zwischenberichte zu legen, ist in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Projekts sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführenden Stellen oder die Abwicklungsstellen haben sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem:der Förderungsnehmer:in vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Die haushaltsführenden Stellen oder die Abwicklungsstellen haben die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Zudem haben die haushaltsführenden Stellen oder die Abwicklungsstellen vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzdatenbank vorzunehmen. Darüber hinaus gibt es ein Austauschverfahren mit anderen Förderungseinrichtungen bei Verdachtsfällen.

Die haushaltsführenden Stellen oder die Abwicklungsstellen haben eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

Es werden von den Abwicklungsstellen Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstellen werden im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

Dem:der Förderungswerber:in ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

7.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmer:in für das geförderte Projekt entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmer:in oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen (inklusive einer Startrate) und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und allenfalls bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 7.1 „Berichte und Kontrolle“).

7.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmer:innen an der Evaluierung mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren national wie auch zur Erfüllung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/241 ergebenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Projekts anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 31.12.2024 entschieden werden²¹.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Richtlinie nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie ein Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

8.2 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stellen bzw. den Beihilfe-Websites (in der Regel der Abwicklungsstellen) zu veröffentlichen.

Die Förderungsgeber:in und/oder die Abwicklungsstellen sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. von dem:der Förderungsnehmer:in zur Verfügung gestellte veröffentlichbare Projektabstracts zu veröffentlichen. Der:die Förderungsnehmer:in können gegen weitere Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

Darüber hinaus haben die haushaltsführenden Stellen bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere die Vorgaben des Artikel 34 der VO (EU) 2021/241) im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

8.3 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

²¹ Wie in 4.3. angeführt, kann jedoch der Zeitpunkt für die Kostenanerkennung mit dem Tag nach dem Eingang der Projektantragsdokumente bei den nationalen Abwicklungsstellen vor dem Datum des Inkraft-Tretens liegen.

9 Anhang

9.1 Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffe sind dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation entnommen²²:

1. **„Industrielle Forschung“**: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
2. **„Experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

3. **„Forschungsinfrastruktur“**: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftsbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie

²² [Mitteilung der Kommission](#) — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation C 198/01 (2014)

GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Indikatoren	12
-----------------------------	----

Sonderrichtlinie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest“) in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik (IPCEI-Richtlinie Wasserstoff und Mikroelektronik II)

– ERGÄNZENDER ANNEX –

Dieser Anhang ergänzt die „Sonderrichtlinie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse („Important Projects of Common European Interest“) in den Bereichen Wasserstoff und Mikroelektronik“ (im Folgenden SRL genannt) in den unten genannten Punkten. Der Anhang tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Projekts anzuwenden²³. Gemäß Punkt 8.1. der SRL kann über förderbare Vorhaben auf Basis dieser SRL und in Einbezug dieses Anhangs bis 31.12.2024 entschieden werden.

Allgemein wird festgehalten:

Soweit in der SRL genannt, kommen die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem (FFG-Strukturen-Richtlinie) sowie der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Die jeweils gültigen Inhalte werden bei Abschluss der Förderverträge festgehalten.

Ergänzend zu Punkt 3.5 der Sonderrichtlinie (Förderungsgegenstand, Förderbare Projekte und Förderungskriterien) – Unterkapitel Förderungskriterien – wird festgehalten:

Förderbare Projekte sind am Produktionsstandort in Österreich durchzuführen. Dementsprechend haben auch sämtliche Tätigkeiten, die maßgeblich zu den jeweiligen Projektzielen beitragen, in Österreich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können jedoch auch Kosten für (Dritt-)Leistungen und Anlagen, die außerhalb von Österreich bzw. außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstehen, als förderungsfähig eingestuft werden, sofern diese für die erfolgreiche Durchführung des Projektes unabdingbar sind, preisangemessen beschafft wurden und deren Notwendigkeit inhaltlich und nachvollziehbar begründet wurde und der Nachweis, dass diese Leistung nicht innerhalb von Österreich erbracht werden konnte, vorliegt.

In Abänderung des Punktes 3.9 der Sonderrichtlinie (Förderungsintensität) wird festgehalten (Änderungen in kursiv):

[...] Die Beihilfemaximalintensität im Rahmen von IPCEI richtet sich gemäß der „Mitteilung“ nach der festgestellten Finanzierungslücke im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten. *Von der festgestellten Finanzierungslücke wird die allfällige Finanzierungslücke eines kontrafaktischen Szenarios abgezogen. Dieses kontrafaktische Szenario wird der Europäischen Kommission im Zuge des Notifikationsprozesses vorgelegt. Es umfasst eine qualitative wie quantitative Beschreibung*

²³ Im Falle der Anwendung des Claw-Back-Mechanismus bzw. im Falle eines der in Frage kommenden Projekte entspricht die ordnungsgemäße Beendigung dem Datum des im Rahmen des Claw-Back festgelegten letzten Tests, spätestens jedoch dem Ende des 10. Jahres der Massenproduktionsphase.

eines alternativen Projektes unter der Annahme, dass keine staatliche Beihilfe zur Verfügung stünde. Im Falle der Durchführung des Projektes in reduziertem Umfang ist die Finanzierungslücke dieses alternativen Projektes von der Finanzierungslücke des realen Projektes abzuziehen. [...]

Der beihilferechtlich zulässige Maximalbetrag darf durch die nationale Förderung nicht überschritten werden. Die tatsächliche Höhe der nationalen Förderungsintensität ist gedeckelt durch (i) die *angesuchte Beihilfe*, welche sich aus dem aus der Finanzierungslücke errechneten Beihilfenhöchstbetrag (kann Nominalwert oder net-present-value entsprechen) oder (ii) den *förderbaren Kosten* bzw. (iii) allenfalls durch das verfügbare Budget. Der niedrigste dieser drei Kennzahlen repräsentiert den Deckel.

In Abänderung des Punktes 4.3 der Sonderrichtlinie (Förderungszeitraum) wird festgehalten (gesamter Punkt wird geändert; neue Formulierung in kursiv):

Entsprechend Ihrer notifizierten Projektlaufzeiten und den Vorgaben des RRF sind sämtliche Projekte grundsätzlich mit spätestens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Jedoch ist in begründeten Ausnahmefällen eine kostenneutrale Überschreitung der Projektlaufzeit möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstellen gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt, bei gleichzeitiger Vereinbarkeit mit den RRF-Bestimmungen und nach Einvernehmen mit der Europäischen Kommission (DG Competition). Für das IPCEI Wasserstoff ist eine Überschreitung der Projektlaufzeit im Einklang mit den in den IPCEI Wasserstoff (Hy2Tech und Hy2Use) Genehmigungsdokumenten definierten Laufzeiten bis 31. Dezember 2029 möglich. Für das IPCEI Mikroelektronik II ist eine Überschreitung der Projektlaufzeit im Einklang mit dem im IPCEI Mikroelektronik II Genehmigungsdokument definierten Laufzeiten ebenfalls bis 31. Dezember 2029 möglich.

Ergänzend zum Punkt 6.6 (Einstellung der Förderung und Rückzahlung) wird festgehalten (findet nur beim IPCEI Mikroelektronik II Anwendung):

Der Claw-Back-Mechanismus beschreibt eine Rückzahlungsverpflichtung der Fördernehmer:innen, welche nach Ende der Förderperiode und im Falle eines über den Erwartungen liegenden Überschusses während der Massenproduktionsphase zum Tragen kommt. Diese Rückzahlungsverpflichtung und ihre Berechnung wird den Genehmigungsdokument²⁴ bzw. wenn nicht anders verfügbar dem Chapeau-Dokument²⁵ des IPCEI „Mikroelektronik II“ entnommen und ist für die Fördernehmer:innen im Fördervertrag für verbindlich zu erklären. In den Förderverträgen sind darüber hinaus die sich daraus ableitenden Verpflichtungen und Fristen für die Fördernehmer:innen festzuhalten. Im Detail gelten folgende Rahmenbedingungen (entsprechen

²⁴ SA.101202 [2023/C 3817]: Annex I „Claw-Back Mechanism“

²⁵ Chapeau Text IPCEI ME/CT: Kapitel 7.3, S. 464-466

mindestens den Bedingungen, welche im Genehmigungsdokument und dem Chapeau-Dokument des IPCEI „Mikroelektronik II“ festgehalten sind und hier sinngemäß wiedergegeben werden):

- Dem Claw-Back unterliegen nur Fördernehmer:innen, welche notifizierte Beihilfen in einer über den Schwellenwert hinausgehenden Höhe erhalten. Dieser Schwellenwert liegt bei EUR 50.000.000,00 und ist als Nominalwert zu verstehen.
- Aus dem Claw-Back ergibt sich für die Fördernehmer:innen eine Rückzahlungsverpflichtung, welche mittels eines Testverfahrens in Bezug auf einen möglichen Überschuss²⁶ nach Ende der Förderperiode festzustellen ist. Die konkreten Rahmenbedingungen des Testverfahrens (Erster Test, Letzter Test, Häufigkeit der Tests, Datenqualität) und die sich daraus ableitenden Fristen für die betroffenen Fördernehmer:innen werden in den jeweiligen Förderverträgen festgehalten. Folgende Rahmenbedingungen gelten.
 - Der erste Test ist zwei Jahre nach Ende der Förderperiode durchzuführen.
 - Der letzte Test ist zum letzten Jahr der notifizierte Finanzierungslückenberechnung bzw. maximal zum Ende des zehnten Jahrs der Massenproduktionsphase durchzuführen.
 - Im Falle einer Massenproduktionsphase von vier Jahren oder weniger als vier Jahren erfolgt ein jährlicher Test. Im Falle einer Massenproduktionsphase von mehr als vier Jahren erfolgt ein Test alle zwei Jahre.
 - Jeder Test muss spätestens sechs Monate nach dem Ende des jeweiligen Testzeitraums abgeschlossen sein²⁷.
 - Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen, sind die Tests von Wirtschaftsprüfern durchzuführen bzw. sollte die Durchführung von der/dem Fördernehmer:in selbst übernommen werden, so ist deren Korrektheit durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
 - Die Fördernehmer:in hat das Ergebnis eines jeden Tests den Abwicklungsstellen vorzulegen, welche eine ordnungsgemäße Durchführung überprüfen.
- Ein bei einem Test ermittelter Überschuss²⁸ der Fördernehmer:innen während der Massenproduktionsphase stellt die Basis für das Auslösen einer Rückzahlungsverpflichtung dar.

²⁶ Definition "Überschuss" siehe Fußnote Nr. 6

²⁷ Zum Beispiel, bei einem Testzeitraum von 2026 bis 2032 muss der Test bis zum 30. Juni 2033 abgeschlossen sein.

²⁸ Ein Überschuss tritt auf, wenn der Kapitalwert der ausgezahlten Beihilfe die tatsächlich aufgetretene Finanzierungslücke des Projektes überkompensiert. Folgende Formel kann angewendet werden:

$$\text{Überschuss}_i = \sum_{n=\text{Startjahr}}^i \text{Zahlungsflüsse}_n \times (1 + WACC)^{(i-n)} + \text{Beihilfe}_n \times (1 + WACC)^{(i-n)}$$

D.h. der Überschuss errechnet sich aus der Summe aus den auf das Jahr „i“ zinsbereinigten Nettogegenwartswerten (unter Verwendung der projektspezifisch notifizierte WACC (weighted average cost of capital) als Abzinsungsfaktoren) von:

- Sofern eine Rückzahlungsverpflichtung in einem Test festgestellt wurde, haben Fördernehmer:innen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Ergebnisse des Tests zusammen mit einer Bankgarantie an die gemeinsame Abwicklungsstelle zu übermitteln.
- Die vorzulegende Bankgarantie muss die festgestellte Rückzahlungsverpflichtung abdecken und von einem reputableen Finanzinstitut mit einem Investment-Grade-Rating einer erstklassigen Rating-Agentur ausgestellt werden.
- Die festgestellte Rückzahlungsverpflichtung, welche durch die Bankgarantie abgedeckt wird, muss mindestens einem Betrag entsprechen, der gewährleistet, dass die beiden folgenden Grundsätze erfüllt sind:
 1. Die Rückzahlungsverpflichtung kann niemals negativ sein
 2. Wenn die Rückzahlungsverpflichtung positiv ist, muss sie nach jedem Test dem niedrigeren der folgenden Werte entsprechen:
 - Der ermittelte Überschuss multipliziert mit der nationalen Beihilfeintensität zum Jahr „i“, maximal jedoch mit 60 Prozent. Die nationale Beihilfeintensität berechnet sich dabei aus den ausgezahlten staatlichen Nettobeihilfen vom Beginn des Projekts bis zum Jahr „i“ geteilt durch die geprüften förderfähigen Kosten vom Beginn der Projekts bis zum Jahr „i“,
 - die Summe der tatsächlichen Auszahlungen staatlicher Beihilfen zwischen dem Anerkennungsstichtag und dem jeweiligen Test in Jahr „i“²⁹.
- Sofern im letzten Test eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt wird sind Fördernehmer:innen zu verpflichten, den finalen Betrag der Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige Abwicklungsstelle zurückzuzahlen³⁰.

Sofern der letzte Test von den Fördernehmer:innen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sind sie zu verpflichten binnen angemessener Frist nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abwicklungsstelle einen Betrag an diese zurückzuzahlen, der der verzinste³¹ Summe der tatsächlichen Auszahlungen staatlicher Beihilfen zwischen dem Anerkennungsstichtag und dem finalen Testjahr entspricht entfällt der Claw-Back.

-
- Den tatsächlichen geprüften Cashflows nach Steuern (einschließlich Investitionsaufwänden und zusätzlicher Zuwendungen (d.h. zusätzliche öffentliche Finanzbeiträge, welche nicht Teil der notifizierten staatlichen Beihilfe waren); ohne Finanzierungs-Cashflows) und
 - Der tatsächlichen staatlichen Beihilfeauszahlungen von Projektbeginn (entspricht dem Anerkennungsstichtag gem. Fördervertrag) bis zum Jahr „i“.

²⁹ Für alle Auszahlungen vor dem jeweiligen Test gilt als Abzinsungsfaktor der für den betreffenden Mitgliedstaat geltende EU-Referenzzinssatz gemäß der Mitteilung der Kommission über die Festsetzung der im jeweiligen Jahr geltenden Referenz- und Abzinsungssätze, erhöht um 100 Basispunkte, zwischen der entsprechenden Auszahlung und dem jeweiligen Jahr „i“.

³⁰ Die Rückzahlung wird in weiterer Folge im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen zwischen Abwicklungsstelle und Ressort berücksichtigt. Die Berücksichtigung bzw. Rückführung in die entsprechende Untergliederung (UG) erfolgt, bei gemeinsamer Förderung durch BMAW und BMK, entlang eines Schlüssels, welcher die Höhe der aus den jeweiligen UGs geflossenen Mittel berücksichtigt.

³¹ Definition "Verzinsung" gem. Fußnote Nr. 7

In Abänderung des Punktes 9.1 der Sonderrichtlinie (Begriffsbestimmung) wird festgehalten (gesamter Punkt wird geändert; neue Formulierung in kursiv):

Folgende Begriffe sind dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation entnommen ³²:

4. **„Industrielle Forschung“:** *Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.*
5. **„Experimentelle Entwicklung“:** *Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.*

³² Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation C 414/01 (2022)

6. **„Forschungsinfrastruktur“:** Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftsbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein³³).

³³ Vgl. Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 8.8.2009, S.1)

